

Arbeitsanweisung

AA 133-03 Bau- und Montageordnung

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	2
2	Anwendungsbereich	2
3	Begriffe und Abkürzungen	2
4	Zuständigkeiten	2
5	Beschreibung	2
5.1	Allgemeines	2
5.2	Verhaltensregeln	3
5.3	Benutzung von Einrichtungen des Auftraggebers	4
5.4	Sicherheitsvorkehrungen am Arbeitsplatz	4
5.5	Lagerung von Baumaterial, Gerüsten etc. und Entsorgung	5
5.6	Hilfs- und Betriebsstoffe	5
5.7	Vorschriftenhinweis	6
5.8	Dokumentation	6

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten. Dieses Dokument wurde mit den verantwortlichen Bereichen von Bharat Forge (BF) abgestimmt. Ersteller, Freigeber und Prüfer sind unter Stammdaten im BF-Dokumentenmanagementsystem hinterlegt und abrufbar.

1 Zweck

Diese Arbeitsanweisung regelt die Abläufe bei Bau- und Montagearbeiten im Zuständigkeitsbereich der Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH.

Mit den Vorgaben in dieser Arbeitsanweisung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Schutz vor Schäden jeglicher Art
 - für die Betriebsangehörigen und alle externen Mitarbeiter (Leiharbeiter und im Auftrag von BFAT tätige Mitarbeiter von Fremdfirmen)
 - für die Gebäude, Maschinen und Einrichtungen
 - für die Arbeitsabläufe einschließlich des Materialflusses bei BFAT
- Schutz der Umwelt vor arbeitsbedingten Verunreinigungen
- sparsamer Umgang mit Energie

2 Anwendungsbereich

Diese Arbeitsanweisung gilt für alle Betriebsteile der Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH. Die Bau- und Montageordnung ist wesentlicher Bestandteil des mit der Bau- bzw. Montagefirma abgeschlossenen Vertrages.

3 Begriffe und Abkürzungen

DGUV	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung
BFAT	Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung

4 Zuständigkeiten

Verantwortlich für die Einhaltung der Bau- und Montageordnung ist der jeweilige Verantwortliche des Auftragnehmers. Im Verhinderungsfall ist ein Vertreter zu benennen. Diese sind vor Beginn der Arbeiten dem Projektleiter von BFAT namentlich zu benennen. Der Werkleiter und der von ihm beauftragte Projektleiter sind zuständig für die Prüfung der Einhaltung dieser Arbeitsanweisung.

Für die Erteilung und Aufhebung von Erlaubnisscheinen ist AA 133-02 anzuwenden.

5 Beschreibung

5.1 Allgemeines

Mit der Annahme der auszuführenden Bau- und/oder Montagearbeiten (Auftragsbestätigung) erkennt der Auftragnehmer die Bau- und Montageordnung ausdrücklich an. Der Inhalt dieser Bau- und Montageordnung wird ab diesem Zeitpunkt als bekannt vorausgesetzt.

Der Auftragnehmer hat in F 133-11 einen Baustellenverantwortlichen zu benennen. Der Baustellenverantwortliche erhält vor Aufnahme der Arbeiten eine Unterweisung zu den Schwerpunkten (Abschnitte 5.2-5.6) dieser Bau- und Montageordnung und zu eventuellen projektbezogenen Besonderheiten. Die Unterweisung der dem Auftragnehmer unterstellten Mitarbeiter bzw. der durch ihn beauftragten Mitarbeiter von Subunternehmen führt der Baustellenverantwortliche des Auftragnehmers eigenverantwortlich durch.

Die Unterweisungen sind in F 133-12 zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung aller aktuellen gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere für die Einhaltung der von der

Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften gegenüber seinen Arbeitnehmern und Dritten allein verantwortlich.

Der Auftragnehmer hat Vorkehrungen zu treffen, dass nicht nur seine eigenen Arbeitnehmer, sondern auch die des Auftraggebers sowie dessen Betriebseinrichtungen und Arbeitsabläufe nicht gefährdet werden. Der Auftragnehmer hat dabei die Betriebsverhältnisse des Auftraggebers zu berücksichtigen.

Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers haben während der Tätigkeit auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers den Anweisungen der Aufsichts- und Sicherheitspersonen Folge zu leisten.

Verletzt der Auftragnehmer diese Bau- und Montageordnung sowie Arbeitssicherheitsvorschriften, so kann der Auftraggeber die Arbeit unterbrechen, und zwar so lange, bis die Einhaltung der Bau- und Montageordnung sichergestellt ist.

Die daraus resultierenden Zeitverzögerungen sowie die Nichteinhaltung gesetzter Termine gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen gesetzliche Regelungen oder diese Bau- und Montageordnung behält sich der Auftraggeber vor, das entsprechende Personal vom Betriebsgelände zu verweisen.

Werden vom Auftragnehmer Subunternehmen eingesetzt, so sind diese unbedingt vom Inhalt dieser Bau- und Montageordnung zu unterrichten und ebenso aktenkundig zu unterweisen. Unabhängig von der Auftragsvergabe an Subunternehmer hat sich während der Bau- und Montagearbeiten immer ein verantwortlicher Mitarbeiter des Auftragnehmers als alleiniger Hauptansprechpartner für den Projektleiter von BFAT auf dem Firmengelände zu befinden, der für die Koordination der Subunternehmen zuständig ist.

5.2 Verhaltensregeln

5.2.1 Allgemeine Verhaltensregeln

Die an den Gebäuden, Anlagen und Maschinen angebrachten Sicherheitskennzeichnungen sind unbedingt zu beachten.

Im gesamten Betriebsgelände der BFAT besteht Alkoholverbot.

Es sind Arbeitsschutzschuhe zu tragen.

In Bereichen die als Lärmbereiche gekennzeichnet sind, ist Gehörschutz zu tragen.

Es ist im gesamten Gelände auf Staplerverkehr zu achten. Dort wo vorhanden, sind die neben den kraftbetätigten Rolltoren befindlichen Schlupftüren für den Personenverkehr zu nutzen.

Fahr- und Gehwege insbesondere im Umfeld der Maschinen können rutschig sein.

Es ist zu beachten, dass wir mit Warmumformverfahren arbeiten. Produkte und Teile von Maschinen können heiß sein.

Filmen und fotografieren ist auf dem gesamten Betriebsgelände nur mit Genehmigung erlaubt.

5.2.2 Besonderheiten im Bereich der Gießanlage

Im Bereich der Gießanlage wird mit flüssigem Aluminium und neben anderen Stoffen mit Chlor gearbeitet, was zu besonderen Gefährdungen führt. Neben den unter 5.2.1 aufgeführten Punkten ist hier folgendes zu beachten:

- Arbeiten im Gießbereich sollten auf Grund des hohen Gefährdungspotentials nach Möglichkeit in Zeiten des Produktionsstillstandes durchgeführt werden.
- Das Betreten des Gießbereiches während des Gießbetriebes ist nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit Alu-Proof-Schutzkleidung gestattet.

- Die Mitnahme von Speisen und Getränken ist ebenso wie die Mitnahme von Feuerzeugen verboten. Es gilt in der Halle generelles Rauchverbot.
- Im Produktionsbereich ist eine Schutzbrille und Gehörschutz zu tragen.

5.3 Benutzung von Einrichtungen des Auftraggebers

Die Benutzung der Einrichtungen des Auftraggebers (Hebezeuge, Gerüste, Transporteinrichtungen etc.) ist nur mit dessen Erlaubnis gestattet. Einrichtungen und Anlagen sind nur im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszwecks einzusetzen und vor dem Einsatz einer Sichtkontrolle auf ordnungsgemäßen Zustand zu unterziehen.

Das Bedienpersonal muss die fachliche Eignung und Berechtigung nachweisen. (z.B. insbesondere für Kräne und Gabelstapler / elektrische Hubwagen). Die Benutzung dieser Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Einrichtungen und Anlagen sind im betriebssicheren Zustand zurückzugeben.

Der Aufenthalt der Arbeitskräfte des Auftragnehmers ist nur in den zugewiesenen Bereichen gestattet. Einrichtungen, wie zum Beispiel elektrische Schaltgeräte, Ventile, Armaturen, Motoren, Maschinen und dergleichen, dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter des Auftraggebers oder dessen Stellvertreter betätigt bzw. in Gang gesetzt werden. Schäden sind sofort einem zuständigen Vorgesetzten aus dem Abteilungsbereich des Auftraggebers zu melden.

5.4 Sicherheitsvorkehrungen am Arbeitsplatz

Vor Beginn der Arbeit hat sich der Verantwortliche des Auftragnehmers oder dessen Beauftragter bei dem zuständigen Projektleiter der Firma BFAT anzumelden. Der Einsatz eines Baustellenkoordinators des Auftragnehmers ist durch diesen abhängig vom Auftrag und den gesetzlichen Erfordernissen zu prüfen und bei Notwendigkeit sicherzustellen. Weiterhin hat er sich über die örtlichen Verhältnisse zu unterrichten und von der Sicherheit des Arbeitsbereiches zu überzeugen, damit Schäden an bestehenden Einrichtungen und Betriebsstörungen vermieden werden. Ein Anhaltspunkt für diese Überprüfung ist z. B. durch die F 133-10 gegeben. Erkannte Mängel sind sofort abzustellen oder zu melden.

Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen und/oder Verkehrsflächen (Wege, Ein- und Ausgänge, Tordurchfahrten, Treppenaufstiege etc.) sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe, Werkzeuge usw. wirksame Vorkehrungen zu treffen.

Feuarbeiten im Sinne der AA 133-02 dürfen nur mit einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Erlaubnisschein für Feuerarbeiten ausgeführt werden. Für diese Erlaubnisscheine ist die Arbeitsanweisung AA 133-02 anzuwenden.

Arbeiten in Behältern und engen Räumen im Sinne der AA 133-02 dürfen nur mit einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Befahrerlaubnisschein ausgeführt werden. Für die Befahrerlaubnisscheine ist die Arbeitsanweisung AA 133-02 anzuwenden.

Für Arbeiten in Höhen über 2 m ist ein „Erlaubnisschein für das Arbeiten auf Dächern und in Standhöhen über 2 Meter“ entsprechend Arbeitsanweisung AA133-02 anzuwenden. Die Arbeitsaufnahme ist nur mit einem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Erlaubnisschein zulässig.

Im Vorfeld von Schacht- und Erdarbeiten ist ein von BFAT unterzeichneter Erlaubnisschein nach AA133-02 für diese Tätigkeiten einzuholen.

Vor Einfahrt mit Fahrzeugen ins Betriebsgelände hat sich der Fahrer zur Einweisung beim Wachschatz zu melden. Die Fahrgeschwindigkeit beträgt max. 15 km/h. Fahrzeuge dürfen den Werksverkehr weder behindern noch gefährden. Querende Werksverkehre mit Flurförderfahrzeugen haben Vorfahrt. Das Fahren und Parken im Betriebsgelände geschieht in jedem Falle auf eigene Gefahr. Es sind die zugewiesenen Parkflächen zu benutzen.

Für die Beladung seiner Fahrzeuge ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich. Dies gilt in besonderem Maße für die Einhaltung der Ladungssicherheit. Eine Unterstützung seitens BFAT-Mitarbeiter während der Verladung entbindet ihn nicht von vorgenannter Verantwortung.

Die Ausübung privater Arbeiten auf dem Betriebsgelände ist dem Auftragnehmer untersagt.

Öffnungen und sonstige Vertiefungen im Boden wie Baugruben, Schächte, Kanäle sind grundsätzlich durch Geländer bzw. Abdeckungen wirksam zu sichern.

Bei Ertönen des BFAT-Hausalarms (Auslöser und Signale gekennzeichnet mit gelben Dreiecken) sind sämtliche Arbeiten einzustellen und alle Mitarbeiter haben sich unverzüglich zum Sammelpunkt zu begeben (siehe Flucht- und Rettungswegeplan).

5.5 Lagerung von Baumaterial, Gerüsten etc. und Entsorgung

Die Lieferung von Baumaterial, Gerüsten etc. ist nur an den zugewiesenen Plätzen zulässig. Nach Beendigung der Arbeit ist der Arbeitsbereich so aufzuräumen, dass niemand durch abgestelltes Material, Werkzeug usw. behindert wird.

Fluchtwege sowie die innerbetrieblichen Verkehrsflächen dürfen in keinem Fall durch Montagematerial verstellt werden. Schutt, Schrott und sonstige Abfälle sind sofort zu entfernen.

Die Entsorgung von Bauschutt, Montageabfällen, Verpackungen oder Abfällen von zur Auftragsdurchführung notwendigen Hilfsmaterialien ist durch den Auftragnehmer zu gewährleisten und erfolgt auf dessen Kosten. Die Entsorgung von Bauschutt oder Demontageabfällen erfolgt durch Aufstellung von Containern oder nach Absprache mit dem Auftraggeber. Die Baustelle ist besenrein an BFAT zu übergeben.

Der Auftraggeber haftet nicht für Diebstahl von Material, Werkzeugen oder Geräten. Der Auftragnehmer hat für deren Verwahrung selbst Sorge zu tragen.

5.6 Hilfs- und Betriebsstoffe

Baustrom, Bauwasser und Druckluft werden vom Auftraggeber kostenfrei gestellt.

Baustrom wird bis zu einer vom Auftraggeber gestellten Anschlussstelle unter Berücksichtigung der VDE-Bestimmungen geliefert. Die Baustromverteiler und anderen elektrischen Betriebsmittel und Geräte des Auftragnehmers müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit den zur Verfügung gestellten Medien sparsam und effizient umzugehen.

Abdeckungen, Sicherungen, Absperrungen usw., die im Leistungsverzeichnis nicht enthalten sind, müssen vom Auftragnehmer bereitgestellt und sicher eingesetzt werden.

Die Verschmutzung und Beschädigung angrenzender Gebäudeteile, evtl. schon montierter Maschinen und deren Zubehör, Vorleistungen anderer Unternehmer usw. sind zu vermeiden. Sollte einer Aufforderung zur Behebung der entstandenen Schäden nicht Folge geleistet werden, kann der Auftraggeber Dritte damit beauftragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Insbesondere ist strengstens untersagt, Schwerstoffe, Bindemittel, Öle, Gifte, Emulsionen, Farben, Säuren, Laugen, brennbare Flüssigkeiten, Lösemittel und dergleichen in die Abläufe, Kanalisation oder in das Gelände zu leiten. Erforderliche Reinigungsarbeiten und Bußgelder gehen zu Lasten des verursachenden Auftragnehmers. Sollte einer Aufforderung zur Säuberung der Baustelle nicht Folge geleistet werden, kann der Auftraggeber Dritte beauftragen. Die Kosten trägt der Auftragnehmer.

5.7 Vorschriftenhinweis

Bei den Bau- und Montagearbeiten wird die Einhaltung der nationalen und europäischen Normen bzw. Vorschriften im Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz gefordert. Gleichbedeutend gilt dies für alle auftragsrelevanten technischen Regelwerke.

5.8 Dokumentation

Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten ist die F 133-11 vollständig ausgefüllt dem verantwortlichen Projektleiter der Bharat Forge Aluminiumtechnik zu übergeben. Ergänzend enthält die F 133-10 weitere Hinweise und Forderungen, die vom Auftragnehmer vor dem Einsatz zu klären sind. Die Unterlagen werden zusammen mit evtl. notwendigen Erlaubnisscheinen nach der Arbeitsanweisung AA 133-02 mindestens für den Zeitraum der Bau- und Montagearbeiten aufbewahrt.